

Siebente Sitzung – Septième séance

Donnerstag, 30. September 1993, Vormittag
Jeudi 30 septembre 1993, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Piller

Präsident: Ich hoffe, dass Sie gestern einen schönen Tag und einen schönen Opernabend im Grand Théâtre verbringen durften, und begrüsse Sie zur heutigen Sitzung. Bereits heute möchte ich unserem Kollegen Hubert Reymond zu seinem Geburtstag, den er morgen feiern darf, alles Gute wünschen. Herzliche Gratulation! (*Beifall*)

93.430

Parlamentarische Initiative (SPK-SR) Verfahren der Standesinitiative Initiative parlementaire (CIP-CE) Procédure relative aux initiatives des cantons

Bericht, Gesetz- und Reglementsentwürfe der Kommission vom 4. Mai 1993 (BBI III 334)
Rapport, projets de loi et de règlement de la commission du 4 mai 1993 (FF III 325)

Stellungnahme des Bundesrates vom 18. August 1993 (BBI III 352)
Avis du Conseil fédéral du 18 août 1993 (FF III 345)

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Rhinow, Berichterstatter: Nach Artikel 93 der Bundesverfassung steht den Kantonen das Recht auf Einreichung einer Initiative zu, und zwar, wie die Verfassung sagt, auf dem Wege der Korrespondenz (Abs. 2). Wir nennen diese besondere Form der Initiative Standesinitiative, und wir kennen diese aus unserer Praxis bestens. Die Staatspolitische Kommission (SPK) Ihres Rates unterbreitet Ihnen mit Bericht vom 4. Mai 1993 eine Vorlage zur Aenderung des Geschäftsverkehrsgesetzes, welche das Verfahren bei Standesinitiativen neu regeln soll.

Die Büros beider Räte haben in der Wintersession 1991 die SPK mit der weiteren Behandlung der Parlamentsreform beauftragt. Zwischen den beiden Kommissionen – derjenigen des Nationalrates und derjenigen des Ständerates – wurde eine Arbeitsteilung vorgenommen, und deshalb unterbreitet Ihnen Ihre SPK diese Vorschläge quasi als nächsten Teilschritt im Rahmen der Parlamentsreform.

Bei dieser Gelegenheit darf ich dem Rat mitteilen, dass die beiden Staatspolitischen Kommissionen einen gemeinsamen Ausschuss unter der Leitung von Herrn Nationalrat Borel François gebildet haben, der zuhanden der Gesamtkommissionen die Arbeiten an der Parlamentsreform weiterführen wird.

Der ausführliche Bericht der Staatspolitischen Kommission samt den Revisionsvorschlägen liegt Ihnen vor. Im Rahmen der Eintretensdebatte beschränke ich mich deshalb auf vier Fragen:

1. Warum ist überhaupt eine neue Regelung nötig?
2. Welches ist der bisherige Stellenwert der Standesinitiative?
3. Welche staatspolitische Bedeutung kommt ihr zu?
4. Wie sieht die neue Regelung in den Grundzügen aus?

Zur ersten Frage: Primärer Anlass für die Reform bildeten praktische Schwierigkeiten bei der Behandlung von Standesinitiativen. Heute besteht nur eine rudimentäre Regelung im Geschäftsreglement. Artikel 36 unseres Reglements sieht vor, dass Standesinitiativen von einer Kommission vorgeprüft werden und dass der Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten muss, sofern beantragt wird, einer Standesinitiative sei Folge zu geben. Unklar bleibt und blieb in der Praxis immer wieder, was eigentlich Gegenstand dieser Vorprüfung sein soll. Was bedeutet Folgegeben? Eine Untersuchung der Praxis der letzten Jahre zeigt, dass man darunter sehr unterschiedliches verstanden hat; Ueberweisung an den Bundesrat zur Kenntnisnahme analog einer Petition, Ueberweisung eines Postulates, Ueberweisung einer Motion, Folgegeben im Sinn einer parlamentarischen Initiative. All diese Vorgehensweisen haben wir je nach Standesinitiative bereits mindestens einmal beschlossen. Der schriftliche Bericht der Kommission konstatiert denn auch eine verwirrende Vielfalt von Beschlussformen.

Zur zweiten Frage: Die bisherige politische Bedeutung von Standesinitiativen war, wenn wir ehrlich sind, nicht sehr gross. Die verfahrensmässigen Unsicherheiten sind sicher auch Ausdruck dafür, dass Standesinitiativen häufig nicht so ernst genommen werden. Das zeigt sich manchmal auch darin, dass solche Initiativen der Kantone auch bei uns im Ständerat diskussionslos abgelehnt wurden. Dies mag erstaunen, wenn man bedenkt, dass hinter einer Standesinitiative immer oder in der Regel die Mehrheit eines kantonalen Parlamentes oder zuweilen sogar die Mehrheit der an einer kantonalen Volksabstimmung teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger steht. Teilweise mag diese Behandlungsweise Folge davon sein, dass einige Standesinitiativen manchmal in Form und Inhalt vielleicht bei uns nicht den besten Eindruck erweckt haben. Vielleicht besteht aber auch eine gewisse Wechselwirkung: Im Bewusstsein, dass Standesinitiativen beim Adressaten eben nicht ganz ernst genommen werden, werden sie auch vom Absender etwas auf die leichte Schulter genommen.

Es darf daher erwartet werden, dass eine einlässlichere und bestimmtere Behandlung von Standesinitiativen in den eidgenössischen Räten aufgrund eines klar geregelten Verfahrens positive Rückwirkungen auf die Kantone haben wird.

Zur dritten Frage, der verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Bedeutung von Standesinitiativen: Die Mitwirkung der Kantone am bundesstaatlichen Entscheidungsprozess ist einer der Tragpfeiler unseres schweizerischen Föderalismus. Verschiedene institutionelle Instrumente stehen den Kantonen für diese Mitwirkung zur Verfügung. Sie kennen sie. Ich erwähne nur selektiv aus dieser ganzen Palette unsere eigene Institution, den Ständerat, das Ständemehr bei Verfassungsabstimmungen, das Vernehmlassungsrecht in verschiedenen Formen und schliesslich auch die Standesinitiative.

Die Standesinitiative ermöglicht den Kantonen die Initiierung eines Rechtsetzungsverfahrens. Wer die Mitwirkungsrechte der Kantone umfassend erhalten will, wird auch diese Initiierungsphase nicht vernachlässigen wollen. Es handelt sich auch oft um regionale Bedürfnisse, welche Anlass für Standesinitiativen geben. Es versteht sich von selbst, dass dieses Initiativrecht der Kantone um so eher an Bedeutung gewinnt, als kantonale Kompetenzen auf Bundesebene verlagert werden.

Zwar können die Kantone in der Initiierungs- und Ausarbeitungsphase des bundesstaatlichen Entscheidungsprozesses ihre Interessen sehr wirksam auch auf informellen Wegen einbringen. Das ist uns bekannt. Die Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Kantonsverwaltungen, die Aktivitäten der verschiedenen Konferenzen kantonaler Direktionsvorsteher und weiterer Koordinationsgremien haben in der Praxis zweifellos eine grössere Bedeutung erlangt als die Standesinitiativen. Diese informelle Mitwirkung der Kantone wickelt sich aber häufig auf der wenig transparenten Ebene der Exekutive und der Verwaltungen ab. Weitgehend ausgeschlossen bleiben

dabei die Kantonsparlamente. Die Standesinitiative ist demgegenüber vor allem das Instrument der kantonalen Parlamente. Ich verweise auf eine interessante Analogie: Auch im Verhältnis zwischen der nationalen und der internationalen Rechtsetzungsebene findet eine Gewichtsverschiebung auf die höhere Ebene statt. Auch hier droht ein Kompetenzverlust der nationalen Parlamente zugunsten der nationalen Exekutive und der Verwaltung. Gerade in dem Augenblick, in dem wir uns als eidgenössisches Parlament um mehr Mitsprache in der Aussenpolitik bemühen, erscheint es auch gerechtfertigt zu sein, auf der nächstunteren Ebene die Voraussetzungen für eine Mitwirkung der kantonalen Parlamente in der Bundespolitik zu verbessern oder zumindest der Mitwirkung klarere Konturen zu verschaffen.

Zur vierten Frage, nämlich: Wie sieht die neue Regelung in den Grundzügen aus? Das neue Recht geht selbstverständlich von Artikel 93 der Bundesverfassung aus. Dort wird in Absatz 1 das Initiativrecht des einzelnen Parlamentariers statuiert und in Absatz 2 – wie erwähnt – das gleiche Recht der Kantone. Das Verfahren der Standesinitiative soll deshalb dem Verfahren der parlamentarischen Initiative, das sich in der Praxis bewährt hat, soweit wie möglich angenähert werden. Man will eine gewisse Transparenz, eine gewisse Vereinheitlichung, eine gewisse Sicherheit erreichen, indem nicht bei ähnlichen Erscheinungen und Initiierungsformen verschiedene Verfahren eingerichtet oder akzeptiert werden. Analog dem Verfahren der parlamentarischen Initiative soll in Zukunft die Behandlung der Standesinitiative in zwei Phasen stattfinden: In einer ersten Phase, der sogenannten Vorprüfung, geht es darum, den Regelungsbedarf zu prüfen und zu bestimmen, ob und wie der Standesinitiative Folge zu geben sei; eine allfällige zweite Phase besteht aus der Ausarbeitung einer Vorlage, wobei die Initiative einem Rat zur Vorbehandlung zugewiesen wird.

Ich möchte noch auf einen wichtigen Unterschied zwischen parlamentarischer Initiative und Standesinitiative aufmerksam machen: Die Initiative eines einzelnen Parlamentariers richtet sich nur an seinen eigenen Rat. Erst wenn dieser Rat eine Vorlage verabschiedet hat, geht sie an den anderen Rat. Eine Standesinitiative hingegen richtet sich von Anfang an an beide Räte.

Soviel zum Eintreten auf diese Vorlage.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

A. Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz)

A. Loi fédérale sur la procédure de l'Assemblée fédérale, ainsi que sur la forme, la publication et l'entrée en vigueur des actes législatifs (Loi sur les rapports entre les conseils)

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Ziff. 2bis a Titel (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Titre et préambule, ch. I introduction, ch. 2bis a titre (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la commission

Angenommen – Adopté

Art. 21septies

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la commission

Rhinow, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen beantragen, dass ich den einzelnen Artikeln und Absätzen kurze Bemerkungen vorausschicke, weil es zuhanden der Materialien nicht unwichtig ist, welches die Ueberlegungen der Kommission waren.

Zu Artikel 21septies: Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes, welcher die parlamentarische Initiative regelt. Die Unterscheidung zwischen der Form der allgemeinen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfes ist nur bei Volksinitiativen von rechtlicher Bedeutung. Ausgearbeitete Entwürfe in Volksinitiativen dürfen von der Bundesversammlung nicht verändert werden, im Gegensatz zu ausgearbeiteten Entwürfen in parlamentarischen Initiativen oder in Standesinitiativen. Diese können, genau wie bundesrätliche Vorlagen, vom Parlament abgeändert werden.

Angenommen – Adopté

Art. 21octies

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4, 5

Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Minderheit

(Plattner, Beerli, Huber, Loretan, Reymond, Schmid Carlo)

Die Kommission des Rates, dem die Erstbehandlung der Initiative zusteht, hört bei der Vorprüfung eine Vertretung des Kantons an.

Art. 21octies

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4, 5

Adhérer au projet de la commission

Al. 3

Majorité

Adhérer au projet de la commission

Minorité

(Plattner, Beerli, Huber, Loretan, Reymond, Schmid Carlo)

La commission du conseil qui a la priorité de discussion entend une délégation du canton lors de l'examen préalable de l'initiative.

Abs. 1 – Al. 1

Rhinow, Berichterstatter: Artikel 21octies entspricht Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes für parlamentarische Initiativen.

Zuerst zu Absatz 1: Hier sind vor allem die Fristen interessant. Für die Vorprüfung durch die Kommission des Erstrates wird wie bei der parlamentarischen Initiative eine Frist von drei Sessoren vorgesehen. Eine Möglichkeit zur Fristverlängerung ist wie bei der parlamentarischen Initiative bewusst nicht vorgesehen. Es geht ja bei dieser Vorprüfung auch um einen blossen Vorentscheid, auf den nicht zu lange gewartet werden sollte.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Rhinow, Berichterstatter: Der Gegenstand der Vorprüfung wird in Absatz 2 gegenüber der entsprechenden Formulierung bei der parlamentarischen Initiative etwas systematischer, kürzer und praxisnäher umschrieben. In der Formulierung für die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative fehlt nämlich der eigentliche Hauptpunkt: Es geht ja zunächst um die summarische Beurteilung des Regelungsbedarfes. Um einzelne Details braucht man sich in diesem Zeitpunkt noch nicht zu kümmern. Ich verweise Sie auf die parlamentarische Initiative Schiesser, die wir heute vormittag noch behandeln werden; dort wird genau diese Unterscheidung von Bedeutung sein. Beurteilung des Regelungsbedarfes im Rahmen der Vorprüfung heisst noch nicht Beurteilung eines konkret ausgearbeiteten Projektes.

Wird der Regelungsbedarf verneint, so verzichtet die Kommission auf weitere Abklärungen. Wird der Bedarf hingegen bejaht, so wird häufig die Situation vorliegen, dass bereits andere Rechtsetzungsverfahren eingeleitet worden sind, sei es durch parlamentarische oder bundesrätliche Initiativen oder gar durch Volksinitiativen.

Die Kommission klärt in diesem Fall ab, wie eine sinnvolle Koordination dieser verschiedenen Verfahren vorgenommen werden kann. Sie beurteilt insbesondere, wer das weitere Verfahren leiten soll: Soll es die parlamentarische Kommission oder der Bundesrat sein? Und sie klärt ab, welchen Aufwand und welchen Zeitbedarf das zu wählende Verfahren zur Folge hat.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Rhinow, Berichterstatter: Die Kommission war, wie Sie der Vorlage entnehmen können, in dieser Frage gespalten. Eine grosse Minderheit möchte die vorprüfende Kommission des Erstrates zur Einladung einer Vertretung des Kantons verpflichten. Die knappe Mehrheit schlägt eine flexiblere Formulierung vor, die es der Kommission anheimstellt, je nach Situation zu entscheiden und auch einmal auf eine solche Anhörung zu verzichten. Vor allem dort, wo Standesinitiativen spezifische Anliegen eines Kantons oder einer Region aufgreifen, ist die Anhörung einer Vertretung des Kantons sinnvoll; dies vor allem auch dann, wenn kein Mitglied der vorprüfenden Kommission aus dem initiierten Kanton stammt. Darin war sich die Kommission einig.

Solche Anhörungen können selbstverständlich auch ohne explizite Erwähnung im Gesetz stattfinden, und sie wurden bislang gelegentlich auch schon durchgeführt. Aber wenn ich nicht irre, war das doch eher die Ausnahme. Um das Problem bewusster zu machen, soll im Gesetzestext verdeutlicht werden, dass eine solche Anhörung stattfinden kann.

Die Kommissionmehrheit möchte auf den Zwang zur Anhörung verzichten, weil er ihr in drei Fällen nicht unbedingt nötig erscheint: einmal dann, wenn das Anliegen gar kein spezifisch kantonales oder regionales ist – das kommt ja eigentlich immer häufiger vor –, aber auch dann, wenn ein Mitglied der vorprüfenden Kommission aus dem betreffenden Kanton stammt und die Erläuterungen selbst vornehmen kann, und vielleicht schliesslich in jenem seltenen Fall, wenn Standesinitiativen gegen den Willen der kantonalen Regierung beschlossen worden sind und die Anhörung dann ein etwas seltsames Phänomen darstellt.

Plattner, Sprecher der Minderheit: Ich kann mich kurz fassen, denn eigentlich geht es ja wirklich nur um die Frage, ob eine Anhörung stattfinden «muss» oder ob sie das bloss «kann». Sie sehen die Argumente von Mehrheit und Minderheit auf Seite 17 des Kommissionsberichtes (Ziff. 635) gleichgewichtig angeführt.

Ich möchte einfach nochmals daran erinnern, dass es im Verfahren der parlamentarischen Initiative selbstverständlich ist und dass es auch so festgehalten ist, dass der Urheber der Initiative ein Anhörungsrecht hat. Wir gehen also dort nicht von einer Kann-Formulierung, sondern von einer Muss-Formulierung aus. Genau so möchte es die starke Kommissionsminderheit, die bei normaler Präsenz vielleicht auch eine Mehrheit hätte sein können, in diesem Falle halten.

Es macht keinen Sinn, ein Anliegen nicht von jenem vertreten zu hören, der es vorgebracht hat. Insbesondere gilt dies auch für Anliegen von so entfernten Körperschaften wie den Kantonen, die ja nicht dauernd offiziell in Bern vertreten sind. Um so wichtiger scheint es uns, dass dort den Initianten Gelegenheit gegeben wird, ihre Argumente vorzutragen.

Nach Meinung der Minderheit führt dies auch dazu, dass das Verfahren der Standesinitiative in den Kantonen ernst genommen wird. Der Kanton schickt seinen Vorschlag dann nicht einfach ab und hört gelegentlich, was damit passiert ist, sondern er weiss von Anfang an, dass er aufgerufen sein wird, sein Anliegen mittels einer geeignet gewählten Vertretung in Bern zu

vertreten. In meinem Kanton passiert es sehr oft – das ist genau, was der Präsident der Kommission nun als einen Grund für die Nichtanhörung angeführt hat –, dass der Grosse Rat als Vertretung des Souveräns, als oberste Behörde des Kantons, gegen den Willen der Regierung eine Standesinitiative beschliesst. Im Gegensatz zur Meinung, die der Kommissionspräsident geäussert hat, halte ich es gerade in diesem Fall für sehr wichtig, dass es möglich wird, eine Delegation des Grossen Rates, also eine Vertretung, einzuladen, damit sich die vorprüfende Kommission anhören kann, was denn dazu geführt hat, dass die Volksvertretung so beschlossen hat.

Ich bitte Sie also, der Minderheit zu folgen, d. h., diese Anhörung in Form einer Vorschrift ins Gesetz aufzunehmen und nicht bei einer Kann-Formulierung zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	32 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Rhinow, Berichterstatter: Wir kommen zum Kernpunkt. In Artikel 21 octies Absatz 4 wird geregelt, welche Bedeutung nun das Folgegeben haben muss.

Es gibt im Grundsatz zwei mögliche Ergebnisse der Vorprüfung einer Standesinitiative: Entweder wird ihr Folge gegeben, oder es wird ihr keine Folge gegeben. Einer Standesinitiative wird Folge gegeben, wenn der Rechtssetzungsbedarf bejaht wird und die Bundesversammlung gleichzeitig die Verfahrensleitung bei der Ausarbeitung dieser Vorlage für sich beansprucht – dies wiederum parallel zur Regelung bei der parlamentarischen Initiative. Dieses Kriterium ist entscheidend, und das war bislang nicht immer klar. Folgegeben heisst immer: Ausarbeitung einer Vorlage durch das Parlament selbst, natürlich eventuell unter Beiziehung der Verwaltung.

Wird demgegenüber ein Rechtssetzungsbedarf verneint, so wird der Initiative keine Folge gegeben. Diese Beschlussform ist nun analog zur Praxis bei der parlamentarischen Initiative auch in zwei weiteren Fällen zu wählen: einmal dann, wenn ein Rechtssetzungsbedarf zwar grundsätzlich bejaht wird, die Bundesversammlung aber die Initiative nicht selbst weiterverfolgen will, sondern den Bundesrat mit der Ausarbeitung einer Vorlage – das würde also heissen: mit einer Motion – oder zumindest mit der Prüfung einer allfälligen Ausarbeitung – das würde heissen: mit einem Postulat – beauftragt.

Aber auch dann – das ist der andere Fall –, wenn das Anliegen der Initiative als bereits erfüllt betrachtet wird, ist das Verfahren der Standesinitiative formell abgeschlossen. Eine allfällig überwiesene Motion oder ein allfällig überwiesenes Postulat bleibt bis zur Abschreibung durch die Räte hängig.

Falls eine Kommission also beantragt, dass eine Motion oder ein Postulat im Sinne der Initiative beschlossen wird, so beginnt formell ein neues parlamentarisches Verfahren, für das die Artikel 22 und 22bis des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsreglemente der Räte gelten. Dies bedeutet dann auch, dass der Bundesrat wie bei allen anderen Motionen und Postulaten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten muss. Es ist folglich nicht möglich, dass bei anderslautendem Antrag der Kommission erst im Rat durch ein einzelnes Ratsmitglied die Ueberweisung einer Standesinitiative in Form einer Motion oder eines Postulates beantragt wird.

Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

Rhinow, Berichterstatter: Absatz 5 betrifft die Differenzbereinigung im Falle von Differenzen zwischen den Räten. Im Rahmen der Vorprüfung findet das vereinfachte Differenzbereinigungsverfahren statt, wie wir es zum Beispiel bereits bei Differenzen in der Eintretensfrage kennen. Hier rechtfertigt sich eine zusätzliche Anmerkung:

Bei Standesinitiativen, welche auf eine Totalrevision der Bundesverfassung gerichtet sind, enthält die Bundesverfassung

selbst eine besondere Regelung. Artikel 120 Absatz 1 der Bundesverfassung sieht vor, dass bei einem Auseinanderklaffen der Auffassungen beider Räte eine Volksabstimmung, eine sogenannte Vorabstimmung, durchgeführt werden muss. Dieser Fall dürfte aber eher unwahrscheinlich sein, so dass es sich nicht rechtfertigt, ihn speziell auch noch im Gesetz zu regeln.

Aber ich halte hier klar zuhanden der Materialien fest, dass in diesem Fall selbstverständlich die Regelung der Bundesverfassung gilt, wie sie in Artikel 120 Absatz 1 und 2 vorgeschrieben ist.

Angenommen – Adopté

Art. 21 novies

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la commission

Rhinow, Berichterstatter: Wenn beide Räte einer Standesinitiative Folge gegeben haben, so bedeutet dies, dass, analog dem Verfahren bei der parlamentarischen Initiative, eine Kommission das weitere Verfahren der Ausarbeitung leitet. Die beauftragte Kommission gibt die nötigen Aufträge, setzt Fristen, lässt sich allfällige Varianten unterbreiten, hört interessierte Kreise an und beschliesst auch über die Opportunität eines eigentlichen Vernehmlassungsverfahrens. Auf die Sachkunde der Verwaltung kann bei Bedarf zurückgegriffen werden.

Ist die Vorlage fertig ausgearbeitet, so wird sie nach denselben bekannten Regeln behandelt wie eine bundesrätliche Vorlage.

Angenommen – Adopté

Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la commission

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

B. Geschäftsreglement des Ständerates

B. Règlement du Conseil des Etats

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

89.243

Parlamentarische Initiative

(PUK 89.006)

Geschäftsprüfungskommission.

Bildung einer Delegation

Initiative parlementaire

(CEP 89.006)

Commission de gestion.

Constitution d'une délégation

Differenzen – Divergences

Zusatzbericht und Gesetzentwurf der Kommission des Nationalrates

vom 21. November 1991 (BBI 1992 VI 487)

Rapport complémentaire et projet de loi de la commission du Conseil national du 21 novembre 1991 (FF 1992 VI 447)

Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Dezember 1992

(BBI 1993 I 165)

Avis du Conseil fédéral du 23 décembre 1992 (FF 1993 I 145)

Siehe Jahrgang 1991, Seite 786 – Voir année 1991, page 786

Beschluss des Nationalrates vom 17. März 1993

Décision du Conseil national du 17 mars 1993

Schiesser, Berichterstatter: Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine weitere, hoffentlich eine der letzten Pendenzen als Folge der Tätigkeit der PUK EJPD. Da der Ursprung der heutigen Vorlage noch in der Legislaturperiode 1987–1991 liegt, erlaube ich mir, die Vorgeschichte gerafft aufzuzeigen.

Die PUK EJPD hatte beantragt, eine Delegation der beiden Geschäftsprüfungskommissionen zu schaffen und diese mit besonderen Kompetenzen auszustatten. Zu diesem Zweck haben wir in der Herbstsession 1991 einen Bundesbeschluss A verabschiedet, umfassend den Artikel 47quinquies Absätze 4 und 6 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG). Diese Bestimmung ist seit dem 1. Februar 1992 in Kraft.

Im Laufe dieser Gesetzgebungsarbeiten unterbreitete die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates zusätzliche Anträge, mit denen die Informations- und Verfahrensrechte der GPK ausgebaut werden sollten. Der Nationalrat stimmte am 19. September 1991 den entsprechenden Anträgen zu. Unser Rat trat hingegen eine Woche später auf diese Vorlage nicht ein, sondern spaltete die gesamte Vorlage in den erwähnten Bundesbeschluss A und den nun noch vorliegenden Bundesbeschluss B auf. Dieser Bundesbeschluss B umfasst die Artikel 47ter und 47quater. Dabei verlangte der damalige Kommissionspräsident, Arthur Hänsenberger, der Bundesrat solle sich zu diesem Beschluss B, der durchaus bedenkenswerte Ueberlegungen enthalte, vorerst schriftlich äussern. Unser Rat folgte diesem Antrag und trat auf diesen Bundesbeschluss B – wie erwähnt – nicht ein. In der Folge beschloss der Nationalrat Eintreten auf diesen Beschluss B und Rückweisung an die Kommission, die am 21. November 1991 ihren Zusatzbericht vorlegte.

Der Bundesrat seinerseits wandte sich vor allem gegen die Neufassung von Artikel 47quater Absatz 2 GVG, in dem die Gründe für die Verweigerung der Aktenherausgabe durch den Bundesrat restriktiver umschrieben werden sollten. Im Laufe der Zeit, bei Aussprachen zwischen Bundesrat und nationalrätlicher Kommission, näherten sich die beiden auseinanderliegenden Standpunkte an. Am 23. Dezember des vergangenen Jahres unterbreitete der Bundesrat seine Stellungnahme zum Zusatzbericht der Kommission des Nationalrates. Darin verzichtete er darauf, den Begriff «Oberaufsicht» im GVG ausdrücklich zu umschreiben, während umgekehrt das Parlament auf die Neufassung von Artikel 47quater Absatz 2 GVG verzichten sollte. Am 17. März dieses Jahres stimmte der Nationalrat der so bereinigten Vorlage zu.

Ihre Kommission beantragt Ihnen demzufolge, heute auf die Vorlage einzutreten und den Beschlüssen des Nationalrates zuzustimmen.

Parlamentarische Initiative (SPK-SR) Verfahren der Standesinitiative

Initiative parlementaire (CIP-CE) Procédure relative aux initiatives des cantons

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.430
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	725-728
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 384

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.